

INFO

PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de



Mai 2015 Nr. 202

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Nachlese Teil-PV für Lehrerräte

Die letzte Teil-PV für Lehrerräte fand am 16.03.15 im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln statt und thematisierte für Lehrerräte wichtige Gestaltungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit der im kommenden Schuljahr (2015/2016) stattfindenden Befragung zu psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz (COPSOQ). Nachdem bereits vier von fünf Bezirksregierungen im Land NRW die Befragungen durchgeführt haben, werden nun auch im RB Köln die psychosozialen Belastungsfaktoren an Schulen erhoben und bieten wichtige Indikatoren, für Maßnahmen zur Entlastung am jeweiligen Standort einzutreten. Befürchtungen in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit der Auswertung der Umfrage wurden diskutiert und konnten ausgeräumt werden. Die Umfrage und deren Auswertung liefern Lehrerräten als auch Personalräten wichtige Hebel, um auf Überlastungen aufmerksam zu machen und Entlastungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Weitere Themen der Lehrerräte Teil-PV waren Datenschutz, in Zusammenhang mit elektronischen Schließanlagen und Schul-email-Adressen, und Mehrarbeit. Auch eine angemessene Entlastung für Lehrerräte an ihren Schulen wurde anhand eines Praxisbeispiels deutlich. Die Vorträge zu diesen Themen, als auch zu COPSOQ findet ihr unter www.pr-gesamtschule-koeln.de.

Aufnahmeverfahren

Die Veränderungen, die sich aus dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG) ergeben haben, führten auch beim diesjährigen Aufnahmeverfahren zu erheblicher Unruhe. Neu ist die Privilegierungsmöglichkeit nach § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW. Der Schulträger hat seit der Neufassung die Möglichkeit, zwischen gemeindeeigenen und gemeindefremden Schüler*innen zu unterscheiden. Bei einem Bewerberüberhang können gemeindeeigene Kinder bevorzugt aufgenommen und gemeindefremde Kinder abgelehnt werden. Voraussetzung ist ein zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegender Beschluss des Schulträgers, der sich auf alle Schulen der Gemeinde bezieht. Somit hat die einzelne Schule keinen Ermessensspielraum.

Schüler*innen, die die gewünschte Schulform in ihrer Gemeinde nicht besuchen können, weil sie nicht existiert, sind den gemeindeeigenen Kindern gleichgestellt.

Nur Plätze, die nach Aufnahme gemeindeeigener und gleichgestellter Schüler*innen noch freibleiben, dürfen dann an Schüler*innen aus anderen Gemeinden vergeben werden. Bei einem Anmeldeüberhang müssen die Schulleitungen sogenannte Härtefälle definieren und alle darunterfallenden Kinder aufnehmen.

Nach der Entscheidung über die Aufnahme der Härtefälle müssen die Schulen weitere Kriterien heranziehen, z.B. Geschwisterkin-

der und Leistungsheterogenität (siehe §1 APO SI). Danach entscheidet das Los. Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf werden zeitgleich in einem eigenständigen Verfahren aufgenommen. Freibleibende Plätze für Inklusionskinder dürfen nicht mit Regelschüler*innen aufgefüllt werden. Es gelten auch hier Härtefallregelung und sonstige Kriterien wie beim Regelschulaufnahmeverfahren.

Werden wegen fehlender Aufnahmekapazität Kinder abgelehnt, muss dies konkret und Einzelfallbezogen begründet werden – es reicht nicht mehr, auf die Gesamtzahl der Förderkinder pro Klasse hinzuweisen. Die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Klassen nach der VO zu §93 Abs.2 Schulgesetz (1.12.2014) im Überblick:

Schulform	Bandbreite		Richtwert		Ausnahmen
	Klasse 5	Klasse 6-10	Klasse 5	Klasse 6-10	
Gesamtschule (auch Real/Gym)	25 -29	26 -30	27	28	nur bei 3-zügiger GE + 5 Schüler*innen mehr möglich (in der 5. nur + 2 Schüler*innen möglich)
Klasse gemeinsames Lernen der GE (mind. 2 FörderSchüler*innen pro Klasse)	23 - 25 im Durchschnitt des Jhgs. muss der Richtwert eingehalten werden		25		
Sekundarschule	20 - 29	20 - 30	25		+ - ein Schüler*innen mehr wg. langem Schulweg möglich
Klasse gemeinsames Lernen der SK (mind. 2 FörderSchüler*innen pro Klasse)	Obergrenze 25		25		

Die Schulträger werden angehalten, aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bei einem Bewerberüberhang die obere Bandbreite vollständig auszuschöpfen – der Höchstwert ist dann maßgeblich.

Leider zeigt die Praxis, dass die Schulen oft von den Schulträgern genötigt werden, bis an die obere Grenze der Bandbreite zu gehen und teilweise darüber hinaus. Gerade auf dem Land mit langen Schulwegen wird oft vordergründig zugunsten der Schüler*innen argumentiert und auch Klassen des

gemeinsamen Lernens haben 30 Schüler*innen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich die Gymnasien bis auf wenige Ausnahmen völlig aus der Inklusion heraushalten.

Dann landen diese Kinder doch wieder in den Schulen des gemeinsamen Lernens. Noch vor zwei Jahren sprach die Dienststelle davon, in Klassen des gemeinsamen Lernens zwei bis drei Förderkinder zu unterrichten – inzwischen sind vier bis sechs Kinder die Regel, an Hauptschulen sogar sechs bis acht.

Gleichzeitig wird den Eltern suggeriert, dass die Klassen kleiner werden, die Absenkung des Richtwertes wird vom MSW als großer Erfolg propagiert.

Wir wissen nur allzu gut, dass die Realität ganz anders aussieht!

Erreichbarkeit des Vorstands:
Mo: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Di-Do: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr
Tel.: 0221 – 147-3228
Fax: 0221 – 147-2896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de